Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 30.04.2022:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 21.04.2007 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung am 22.01.2022 geänderte Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), wird wie folgt geändert:

§ 5 Ermächtigung und Zulassung

(7) [1]Die Weiterbildungsermächtigten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter hinzuziehen. [2]Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und bei der Erfüllung der Voraussetzungen zu genehmigen. [3]Die hinzuzuziehende Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Supervisor oder Selbsterfahrungsleiter muss mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. [4]Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein.

§ 7 Dokumentation und Evaluation

(2) [1]Die ~~Weiterbildungseinrichtung~~ Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. [2]Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 8 Zeugnisse

(1) Die ermächtigte Psychotherapeutin oder der ermächtigte Psychotherapeut hat die in Weiterbildung befindliche Psychotherapeutin oder den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

• die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst oder Ähnliches,

• die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse mit Angabe des jeweiligen Stundenumfangs.

§ 10 Prüfungsausschuss

(3) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit ~~mindestens~~ drei Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen zwei über eine Weiterbildungsermächtigung für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. [2]Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 14 Übergangsregelungen

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist für einen Übergangszeitraum von ~~einem Jahr~~ drei Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 10 Abs. 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsermächtigung auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (https://www.pknds.de) in Kraft.

Hannover, den 30.04.2022

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) ist hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de am 19.05.2022 veröffentlicht worden.

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen